Besuchskonzept während der Pandemie
Stand: 27.09.2021

Die Einrichtungsleitung macht von Ihrem Recht Gebrauch, auf unterschiedliche Phasen von Infektionsgeschehen entsprechend durch Regelungen zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen zu reagieren. Das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Görlitz wird in die Risikoabwägung einbezogen. Grundsätzlich gelten die Corona-Schutz-Verordnungen des Bundes und des Freistaates Sachsen in der geltenden Fassung, sowie die Ausnahmegenehmigungen für Geimpfte und Genesene.

Aktuell gelten für unsere Einrichtungen folgende Maßnahmen:

- Bewohner*innen haben grundsätzlich die Möglichkeit Besuch zu empfangen, die Einrichtung zu verlassen oder auch Angehörige / Bekannte in deren Haushalt zu besuchen.
- Vor dem Betreten der Einrichtungen durch Besucher, Dienstleiter und sonstigen Personen wird der Corona-Status erhoben. Wir unterscheiden zwischen **vollständig Geimpften** – mit einer Zweitimpfung oder Einmalimpfung (gemäß entsprechender Hersteller), die mindestens 14 Tage zurückliegen muss, **Genesenen** – deren positiver PCR – Test nicht älter als 6 Monate ist, **Genesenen mit Erstimpfung**, welche mindestens 14 Tage zurückliegen muss und gesunden Personen.
  Wir weisen darauf hin, dass Nachweise über Antikörperbestand mittels Blutbild, nicht akzeptiert werden können.
- **Geimpfte** und **Genesene** erhalten nach Vorlage der gültigen Nachweise in der Einrichtung ein Dokument ausgehändigt, welches den Besuch in den Einrichtungen legitimiert.
- **Gesunde** bitten wir um Vorlage eines negativen Testnachweises auf den SarsCoV 2 Virus, welcher nicht älter als 24 Stunden sein darf. Zu den aushängenden Zeiten, kann ein Test auch kostenfrei in den Wohnstätten erfolgen.

- Das Betreten der Einrichtungen ist erst nach Feststellung eines negativen Testergebnisses und/ oder der Prüfung des Impf- oder Genesenenstatus möglich.
- Besuchern mit grippeähnlichen Symptomen wird dringend von einem Besuch in der Einrichtung abgeraten.
- Die Anzahl der Besucher pro Bewohner*in ist nicht eingeschränkt.
- Die Besuchszeiten sind von Mo. – So. nicht eingeschränkt, beachten Sie jedoch bitte die allgemeinen Ruhezeiten.
- Findet der Besuch ausschließlich im Freien statt, kann auf den Nachweis von Testung, Impfung und Genesung verzichtet werden.
- Beim Betreten der Einrichtungen sind die Kontaktdaten des Besuchers einzutragen.
- Alle Besucher*innen sind verpflichtet, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz, innerhalb der Einrichtungen zu tragen. Die jeweilige Einrichtung hält für Besucher*innen auch FFP 2 Masken bereit.
- Alle Besucher*innen sind bei Betreten der Einrichtung dringend angehalten, die zur Verfügung gestellte Händedesinfektion zu nutzen. Nach Ihrem Besuch empfehlen wir die Händedesinfektion ebenso.

- Wir vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Vernunft der Besucher*innen. Unser aller Ziel ist die Minimierung von Erkrankungsrisiken und die Gesunderhaltung aller Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen.

- Sonder- oder Einzelfallregelungen werden ausschließlich durch die Einrichtungsleitung genehmigt.

Löbau, den 30.09.2021

Stephan Mauermann
Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe & Wohnen /
Leiter Wohnstätten